Landesverband Sächsischer Angler e.V.
Rennersdorfer Straße 1 · 01157 Dresden

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
WI2 - Recht der Wasserwirtschaft
Robert-Schumann-Platz 3
53175 Bonn

GESCHÄFTSSTELLE

Dresden
09.08.2024
Bearbeiter

E-Mail
info
@landesanglerverband-sachsen.de
Ihr Zeichen

Unser Zeichen
(bei Antwort angeben)

per E-Mail: [redacted]

STELLUNGNAHME zum:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Unterzeichner hat die Absicht der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes durch vorgenannten Gesetzentwurf zur Kenntnis genommen.
Wir sind als anerkannte Naturschutzverband für die regenerativen Energiequellen aber nicht auf Kosten der gesetzlich zu schützenden aquatischen Flora und Fauna, welche bereits in einen bedauernswerten Zustand weitab von den Anforderungen der §§ 27/28 und der Richtlinie 2000/60/EG sind. Gegen die aktuellen Pläne haben wir auch starke rechtliche Bedenken, wozu wir uns hier äußern. Das Wasserrecht nimmt eine besondere Stellung ein.

1. Fachliche Themen

- Die Wasserentnahme aus Oberflächengewässern für **Wärmepumpenanlagen ist 1:1 vergleichbar mit Kühlwasserentnahmen** für Kraftwerke. Dazu liegen aktuelle Untersuchungen vor.

  https://epub.sub.uni-hamburg.de/epub/volltexte/2012/15619/pdf/10LitStudie_KoKW_TEL.pdf
  https://www.arsu.de/template/images/files/Synthesebericht_Fischschutz_20230601.pdf

  Im Ergebnis sind die **Auswirkungen durch die Kühlwasserentnahme** und die Durchflusskühlung gewaltig.

Geschäftsstelle
Rennersdorfer Straße 1 . 01157 Dresden
Telefon
0351 4275115
Telefax
0351 4275114
E-Mail
info@landesanglerverband-sachsen.de
Präsident
Friedrich Richter
Geschäftsführer
Jens Felix
Steuer-Nr.
203/140/06381
Bankverbindung
Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN
DE62 8505 0300 3120 1467 72
BIC
OSDD DE 81 XXX
www.angeln-sachsen.de

Zitat: „Dies trifft insbesondere Organismen, die über keine oder zu geringe Möglichkeit der Eigenbewegung verfügen. Sie können sich der Ansaugströmung, sei sie auch noch so gering, nicht entziehen und werden mit dem Kühlwasser oder die Wasser-Wärmepumpe eingesaugt. Während Fische, Makro- und Mega-Zooplankton in den vorgeschalteten Grobrechen (Spaltbreite 3 – 10 cm) und letztendlich in einer rotierenden Siebbandanlage (Feinreinigung; Maschenweite 2 mm) zum Teil abgefangen werden, durchlaufen kleine Organismen, wie bspw. das Phytoplankton, Meso-Zooplankton (≤ 1 mm) und Fischlaich die gesamte Kühlwasserkette. Hierbei können sie mechanisch oder thermisch geschädigt werden; das trifft im Besonderen das Plankton (Holo- und Meroplankton). Eine Mortalitätsrate bis zu 100% ist durchaus realistisch.“ Selbst die Grobrechen können bei verschiedenen Fischarten Verluste von 50 % und mehr nicht verhindern.
Es kommt demnach beim Einsatz von Wärmepumpen in Oberflächengewässern zu hohen Biodiversitätsverlusten, welche noch durch gefährliche Temperaturänderungen starke Auswirkungen auf die Reproduzierbarkeit der Aquafauna hat. Zudem verbraucht die tote Biomasse große Mengen Sauerstoff bei der Zersetzung im Gewässer. Bei dem Umfang der derzeitigen Potenzial-Studien, sind die Bewirtschaftungsziele WHG §§ 27/28 nahezu auszuschließen.

- Wichtig ist auch bereits gesetzlich sicherzustellen, dass eine kumulative Betrachtung aller Anlagen im Flusseinzugsgebiet und nicht nur im Wasserkörper, unter Beachtung des **Erhaltungszustandes** von FFH- und nach Bundesrecht und Landesrecht besonders geschützter Arten und der **Zustandsklasse** im Sinne §§ 27/28 WHG und Anhang V OGewV erfolgt und nicht nur eine Einzelbetrachtung jeder Anlage für sich vorgenommen wird. Also eine tatsächliche Strategische Umweltprüfung auf hohem faktenbasierten Niveau erfolgt.

  Gemäß der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) ist der sehr gute ökologische Zustand dadurch gekennzeichnet, dass die Gewässertemperatur keine Anzeichen anthropogener Störungen zeigt. Bei entsprechend eingestuften Gewässerabschnitten sind daher Benutzungen, die mit signifikanten Temperaturänderungen einhergehen, grundsätzlich nicht erlaubnisfähig.

  Für den guten ökologischen Zustand gibt Anlage 6 Ziffer 2 OGewV ebenfalls Anforderungen vor, die bei der Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten heranzuziehen sind. **Wärmeentzug ist biologisch wesentlich kritischer** als eine Erwärmung einzustufen. Notwendig ist ein Delta T statt 3 nur 2 K in die OGewV aufzunehmen (LAWA).

- Diese Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien sind im Rahmen der Errichtung und des Betriebes grundsätzlich geeignet „dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen“ (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG) durch vielfältigste Einflüsse z. B. durch Temperaturänderung im Gewässer, durch Einfluss auf die thermische Schichtung, Änderung und Verluste des Artenspektrums und der Biodiversität herbeizuführen.

- Das Verfahren soll beschleunigt durchgeführt werden. Dem treten wir entgegen, wenn auch bereits der Unionsgesetzgeber in der Richtlinie 2018/2001 jegliche Umweltbelange ignorierte und gegen eigene Umweltgesetze verstoßen hat. Aus unserer Sicht ist die Datenlage und der Forschungsstand derzeit nicht tragfähig, um die Zulassungen standardisiert und mit relativ kurzer Verfahrensdauer zu begründen.
  Gerade im Bereich der Gewässer kommt es immer auf den Einzelfall an und macht aus unserer Sicht stets eine Ausnahmeprüfung Art. 4 Abs. 7 bzw. § 31 (2) WHG und eine Umweltverträglichkeitsstudie im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG zwingend erforderlich.

- Schwimmende Photovoltaik

  Laut Koalitionsvertrag besteht auf Bundesebene eine politische Motivation für Lockerungen im Rahmen von FPV. Dies wurde jetzt im Jahr 2023 durch die Beschließung einer Erneuerung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (§37 Absatz 3 Satz 1 EEG 20234) konkreter. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 sieht vor, dass die Umsetzung von FPV-Anlagen auf künstlichen und erheblich veränderten Gewässern begrenzt wird.
  Die Bundesnetzagentur hatte verlauten lassen, dass FPV-Anlagen auf allen Gewässern errichtet werden könnten, soweit die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und des Wasserhaushaltsgesetztes (§36 Absatz 3 Satz 1 & 2 WHG 20096) und sonstige rechtliche Vorgaben, eingehalten werden.
  Mit den jetzigen Änderungen soll dies vorangetrieben und im beschleunigten Verfahren ermöglicht werden.
  Auch hier sind die obigen Ausführungen analog anzuwenden. Es gibt noch keinen gesicherten Forschungsstand. Die Ergebnisse aus den Niederlanden sind aufgrund anderer Gewässerstrukturen nicht nutzbar. Es stehen noch immer viele Nachteile den möglichen Vorteilen gegenüber.

  Die Abdeckung eines Gewässers durch FPV-Anlagen kann die Seeökologie und die damit verbundenen biologischen Prozesse stark beeinträchtigen.
  Die Anlagen könnten durch Auswaschung von verschiedenen Chemikalien und / oder Kunststoffen das Gewässer belasten. Sollte eine Photovoltaikpaneele beschädigt werden, wie etwa durch einen Brandfall, könnten Schwermetalle oder Mikroplastik ins Wasser gelangen (Pouran *et al*., 20229).

  Die Installation von Stromleitungen im Gewässer könnten für das Ökosystem schädliche elektromagnetische Felder erzeugen. Diese Gefahr wird in fast jeder Studie als möglicher Nachteil erwähnt – bleibt aber weitestgehend unerforscht (Pimentel Da Silva *et al*., 201810).

  Eine permanente Beschattung durch FPV-Anlagen verhindert den Kontakt von Solarstrahlung mit der Wasseroberfläche. Dadurch kann die Temperaturschichtung des gesamten Wasserkörpers negativ beeinflusst werden. Die Durchmischung der Temperaturschichtung ist für viele Gewässer essenziell. Eine Störung dieses Prozesses kann zu Sauerstoffmangel führen (Bax *et al*., 202312).
  Die Forschung an Anlagen auf Meeresgewässerflächen hat gezeigt, dass Salzwasser negative Auswirkungen auf die Stromerzeugung hat. Die Ablagerung von Salz auf Photovoltaikanlagen durch Wellen oder Unwetter kann die Stromerzeugung um bis zu 28% verringern. Wichtige Bestandteile der Anlage können zudem durch Salzkorrosion beschädigt werden (Gorjian *et al*., 202013).
  Die Installationen von FPV-Anlagen wird den Boots-/Surfverkehr und jegliche Fischereiaktivitäten generell beinträchtigen. Aufgrund von wirtschaftlichen Vorteilen, kann es dazu kommen, dass Gewässereigentümer die Naherholungs- insbesondere auch die Angelmöglichkeiten einschränken oder im schlimmsten Fall ihre Pachtverträge mit einem Angelverein aufkündigen, um mehr von einer FPV-Installation zu profitieren (van Emmerik, 201911).
  Diese Umstände wiederum beeinträchtigen erheblich die regionale Naherholung und Gesunderhaltung verschiedener Bevölkerungsteile und können zu sozialen Unfrieden führen, was wiederum eine erhebliche Gegenwehr gegen an sich sinnvolle Projekte indiziert.
  Auch hier ist eine Umweltverträglichkeitsstudie unter Einzelbetrachtung des Standortes / Gewässers daher unumgänglich. Dies ist in den genannten Fristen nicht leistbar.

- Wie daraus deutlich wird, weist die Prüfung einen erheblichen Umfang auf. Dies geschieht bei den meisten Naturschutz- und Anglervereinigungen im Ehrenamt. In der Kürze der Verfahrensdauer und der enormen Anzahl von Anträgen ist daher auch die adäquate Einbindung der TÖB´s mit gleichem Informationsstand wie Antragsteller und Behörde sicherzustellen. Aus unserer Sicht ist

dies in den vorgesehenen Verfahrenszeiträumen nicht realisierbar und verstößt gegen die gesetzlichen Mitbestimmungsrechte der Öffentlichkeit.

2. Rechtliche Entgegnungen

Wie im Referentenentwurf zum WHG Seite 14 beschrieben, ist die **„Rechtslage** und die **Verwaltungspraxis in den Ländern** mit Blick auf **Zulassungsverfahren** für die o. g. Vorhaben **uneinheitlich.“** Das ist sehr zurückhaltend ausgedrückt. Das **Verwaltungschaos** einschließlich fehlender Kontrolle in den Ländern und Kreisen, sowie teilweise von Gerichten ist an Behördenwillkür kaum noch zu überbieten. Die ohnehin undurchsichtige Rechtslage wird dadurch noch konturloser.
Die EU hat in der Richtlinie (EU) 2018/2001) den Schutz der Naturgüter ausgeklammert, was auch der Gesetzgeber in Deutschland genutzt hat und dem übrigen **EU-Recht entgegenstehenden § 11a WHG** einführte. Der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/G sind die Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG (USchadG), die Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt 2024/1203 vom 30.04.2024 und der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur (EU) 2024/1991 übergeordnet.

Nach heftigen Protesten auch aus Deutschland sieht jetzt die Richtlinie (EU) **2023/2413 RED III** den **umfassenden Schutz der Gewässer im Erwägungsgrund (34)** vor.
„Die in der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Verpflichtungen gelten weiterhin für Wasserkraftwerke, auch für den Fall, dass wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie im Zusammenhang mit Wasserkraft auszuweisen, um sicherzustellen, dass eine potenzielle nachteilige Auswirkung auf das oder die betreffenden Gewässer gerechtfertigt ist und dass alle einschlägigen Minderungsmaßnahmen durchgeführt werden.“
(83) ... Im Einklang mit den Zielen der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Verhinderung der Zerstörung von Lebensräumen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG, der Richtlinie 2000/60/EG, ist es erforderlich, einen besseren Schutz von Lebensräumen mit besonders ausgeprägter biologischer Vielfalt, wozu wird auch Grundwasser und Fließgewässer zählen zu erreichen.
Damit ist auch die **Anwendung Art. 4 Abs. 7/ § 31 (2) WHG verbindlich**. Außerdem schreibt die Richtlinie 2000/60/EG in **Art. 11 Abs. 5** vor, dass bei absehbarer Nichterreichung der Bewirtschaftungsziele, wie überall in Deutschland, **Zulassungen** überprüft und **revidiert werden** müssen und nicht wie vom Gesetzgeber vorgesehen, neue Verschlechterungen zugelassen werden sollen.
Artikel 16f der Richtlinie verdeutlicht wiederholt eindeutig die Verfahrensweise bei der Anwendung des **„überragenden öffentlichen Interesses“**.
Es dient für die Zwecke des **Artikels 6 Absatz 4** und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie **92/43/EWG**, des **Artikels 4 Absatz 7** der Richtlinie **2000/60/EG,** wo **im Einzelfall** rechtliche Interessen abgewogen werden, indem der **Projektnutzen** gegenüber dem **Nutzen für die Gesellschaft** in Form von **Ökosystemleistungen abzuwägen ist,** bzw. der Nutzen muss größer sein als der **Nutzen**, der mit dem **Erreichen der Bewirtschaftungsziele** verbunden ist. Obwohl nicht alle Aspekte in die Ökosystemleistungsstudien eingeflossen sind, stehen 50 bis 100 Mio. tatsächlich wohl bis 200 Mio. € Ökosystemleistung einem Kleinwasserkraftstandort entgegen (WASSERundABFALL 01-02 | 2022 S. 38). Auch ist im Rahmen der vorgeschriebenen Alternativprüfung Kleinwasserkraft kostengünstig zu kompensieren. Z. B. erzeugt ein 1 km Solarzaun, wie auch ein Windrad 5 MW umweltfreundlicheren erneuerbaren Strom.

Weiter verpflichtet die RED III unter 15c 1 b) die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass geeignete Minderungsmaßnahmen verhältnismäßig und zeitnah durchgeführt werden, damit die **Verpflichtungen gemäß** Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EWG und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der **Richtlinie 2000/60/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates (4)* eingehalten werden und **keine Verschlechterung**

eintritt und ein guter ökologischer Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie 2000/60/EG erreicht wird.

Schließlich korrigiert die (NOT-)VERORDNUNG (EU) 2024/223 DES RATES vom 22. Dezember 2023 die fehlende Rücksichtnahme auf Umweltbelange in der Richtlinie (EU) 2018/2001). Die Verordnung lässt **keinen Zweifel** daran, dass die Energieprojekte nach **Artikels 6 Absatz 4** und des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und des **Artikels 4 Absatz 7** der Richtlinie 2000/60/EG vor der Genehmigung zu prüfen sind.

Der Deutsche **Bundestag/Bundesrat (BT-Drucksache 20/1979** Seite 48) hat die längst überfällige Feststellung der Ausnahmeprüfung definiert: *„**Die Regelung in § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WHG betrifft im Ergebnis** nur die Errichtung von Wasserkraftanlagen. Die Vorschrift **regelt Ausnahmen** von den Bewirtschaftungszielen **in Fällen** von **Veränderungen der physischen Gewässereigenschaften**, also bei hydromorphologischen Gewässerveränderungen, wie sie typischerweise mit der Errichtung von Wasserkraftanlagen verbunden sind. Sonstige Anwendungsfälle der Vorschrift mit Blick auf andere Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sind nicht ersichtlich“*. Allerdings ist der **letzte Satz grundhaft falsch.**
Vielmehr unterfallen alle **beruflichen Tätigkeiten im Anhang I Umweltschadensgesetz** (USchadG) vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346) und in Anhang III der Richtlinie 2004/35/EG dieser **Ausnahmepflicht** bei Wasserentnahmen oder Einleitungen sowie Anstau. Schließlich gibt auch der Leitfaden Nr. 36 Antworten.
Im vorliegenden Gesetzentwurf werden **EU-rechtswidrig** immer noch mit **Erlaubnissen und Bewilligungen** für ausnahmepflichtige Projekte nach § 31 (2) attestiert. Sie fordern im § 8 weder eine Einzelfallabwägung noch eine Alternativprüfung.
Wir zitieren dazu die höchste Instanz, den EuGH in Rechtssache C-535/18
Rn. 75: *“Genauer gesagt, kann ein **Projekt** – wie vom **Gerichtshof** bereits entschieden –, **wenn es negative Auswirkungen auf die Gewässer** entfalten könnte, **nur dann genehmigt werden**, wenn die in **Art. 4 Abs. 7 Buchst. a bis d** dieser Richtlinie genannten Bedingungen erfüllt sind. Unbeschadet der Möglichkeit einer gerichtlichen Nachprüfung obliegt es den für die Genehmigung eines Projekts zuständigen nationalen Behörden, **vor der Genehmigung zu prüfen**, ob diese Bedingungen erfüllt sind (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 1. Juni 2017, Folk, C-529/15, EU:C:2017:419, Rn. 36 und 39).“*

Rn. 76:“ *Aus alledem folgt, dass die zuständigen Behörden nach Art. 4 der Richtlinie 2000/60 verpflichtet sind, im Lauf des Projektgenehmigungsverfahrens, und somit **vor dem Erlass einer Entscheidung, zu prüfen**, ob das Projekt negative Auswirkungen auf die Gewässer haben kann, die den Pflichten zuwiderliefen, die Verschlechterung des Zustands der Oberflächen- und Grundwasserkörper zu verhindern und diesen*
*Zustand zu verbessern. **Somit schließt diese Vorschrift aus, dass eine solche Prüfung erst nach diesem Zeitpunkt erfolgt**.“*

Selbst gegen § 90 WHG verstößt dieser Referentenentwurf, wie auch schon mindestens gegen die §§ 6 und 12 WHG.
„§ 90 des Wasserhaushaltsgesetzes
*1. **Umweltschaden**:*
*b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes den ökologischen oder chemischen Zustand **ausgenommen** sind **nachteilige Auswirkungen, für die § 31 Absatz 2 (Ausnahme)**.“*

Weiter verweisen wir auf Leitlinien zur Auslegung des Begriffs „Umweltschaden“ im Rahmen der Richtlinie zur Umwelthaftung 2004/35/EG.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021XC0407(01)&qid=1618421412425&from=EN Zu

Weiterhin konterkariert die **Gesetzesinitiative** und das **aktuelle WHG weiteres EU-Recht.**

Somit haben die Begriffe **Erlaubnis** oder **Bewilligung**, zumindest in Bezug auf sogenannte **„gefährliche berufliche Tätigkeiten“** und **physische, hydromorphologische Gewässerveränderungen** (Anstau-Entnahme-Einleitung) **keine Gültigkeit**. Diese Begriffe sind nicht mit dem Europarecht vereinbar. Dazu gehören gemäß Anhang III der Richtlinie 2004/35/EG; bzw. Anhang I USchadG

- Sämtliche Ableitunqen in Binnenoberflächenqewässer,
- Sämtliche Ableitungen von Stoffen in das Grundwasser,
- Die Ableitung oder Einleitung von Schadstoffen in Oberflächengewässer oder Grundwasser,
- **Wasserentnahme und Aufstauung von Gewässern**, die gemäß der Richtlinie 2000/60/EG einer vorherigen Genehmigung bedürfen.

Darüber hinaus kann das Erfordernis einer wasserrechtlichen **Erlaubnis** oder Bewilligung **in anderen Bereichen**, etwa auch dann gegeben sein, wenn eine Windenergieanlage in einem Gewässer errichtet oder Abwasserwärmepumpen eingesetzt werden sollen, solange sie Umweltbelange nicht tangieren.

Fast alle Oberflächenwasserkörper sind mit einer **Fristverlängerung** Art. 4 Abs. 4 gemeldet. Die Ausnahme (Fristverlängerung) gestattet, die Verwirklichung der Ziele des Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2000/60 aufzuschieben. Das **gilt** nämlich **nur** für das **Verbesserungsgebot** nach Ziff. ii dieser Vorschrift, **nicht aber für** die Verpflichtung zur Verhinderung einer **Verschlechterung** nach Ziff. i dieser Vorschrift, deren
Nichtbeachtung im vorliegenden Fall von der Kommission beanstandet wird (EuGH 24.06.2021 Rs. C-559/19 Rn. 45).

Weiterhin ist für **WHG § 17 „Vorzeitiger Beginn**“ nach höherrangigem Recht **für ausnahmepflichtige Projekte §§ 31 (2) / 90** WHG **kein Platz**, weil **vor einer Genehmigung** alle **Prüfungen** zu erfolgen haben. Letzter Satz **EuGH** C-535/18 Rn. 76):
„Somit **schließt diese Vorschrift aus**, dass eine solche Prüfung **erst nach** diesem Zeitpunkt erfolgt.“

Der Gerichtshof hat auch seine unglückliche **Definition zum Verschlechterungsverbot** bezogen auf ganze Wasserkörper aus dem „Weserurteil“ (C-461/13) inzwischen **mehrfach korrigiert**.

Mit Urteil C-535/18 wurde das untaugliche auf ganze Wasserkörper bezogene
Verschlechterungsverbot geändert, dass bereits die **Verschlechterung an einer Messstelle eine Verschlechterung des Wasserkörpers darstellt**, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Wasserkörpers insgesamt führt.
Noch weiter geht der EuGH in seinem Urteil vom 21. März 2024 C- 671/22 wo in einem See, der sich im unbefriedigenden Zustand befindet, die Errichtung eines Bootshauses über einem Laichgrund untersagt wird.

Wegen der unbefriedigenden Situation im Bereich Umwelt, hat die Union das **Umweltstrafrecht verschärft**, was auch die Gewässer betrifft.
Die **RICHTLINIE (EU) 2024/1203** vom 11. April 2024 über den **strafrechtlichen Schutz der Umwelt** unterstreicht unsere Forderung nachhaltig.
So **Artikel 3 der Richtlinie** – Straftaten:
„Für die Zwecke dieser Richtlinie ist eine Handlung **rechtswidrig, wenn** sie
a) **gegen Rechtsvorschriften der Union verstößt**, mit denen ein Beitrag zur Verfolgung der Ziele der Umweltpolitik der Union gemäß Artikel 191 Absatz 1 AEUV geleistet wird, oder
b) gegen nationale Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats oder eine Entscheidung einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats, verstößt, die der Umsetzung des unter Buchstabe a genannten Unionsrechts dienen.
Eine solche **Handlung ist selbst dann rechtswidrig, wenn** sie im Rahmen einer von einer **zuständigen Behörde** eines Mitgliedstaats ausgestellten **Genehmigung** begangen wird, wenn diese Genehmigung auf betrügerische Weise oder durch Korruption, Erpressung oder Zwang erlangt wurde oder **wenn**

diese Genehmigung offensichtlich gegen die einschlägigen materiell rechtlichen Anforderungen verstößt."

(2) „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **folgenden Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn sie rechtswidrig und vorsätzlich begangen werden**:
m) die **Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates (33), wenn eine solche Handlung den **ökologischen Zustand** oder das ökologische Potenzial von Oberflächengewässerkörpern oder den quantitativen Zustand der Grundwasserkörper **erheblich schädigt oder dazu geeignet ist, diesen erheblich zu schädigen"**

(3) „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Straftat im Zusammenhang mit den in Absatz 2 aufgeführten Handlungen eine **qualifizierte Straftat** darstellt, wenn diese Handlungen
a) ein **Ökosystem** von beträchtlicher Größe oder ökologischem Wert, einen **Lebensraum** innerhalb eines geschützten Gebiets oder die Luft-, Boden- oder **Wasserqualität** zerstört oder
b) **entweder irreversibel oder dauerhaft großflächig und erheblich schädigt.**

3. Ergebnis

Aus unserer Sicht ist daher aus den dargelegten Gründen zu fordern:

Notwendige Änderungen Wasserhaushaltsgesetz - *kursiv* (Liste ist nicht vollständig!)

- **§ 8 Erlaubnis, Bewilligung**
  (1) Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder der Bewilligung, ***soweit keine Umweltbelange berührt werden und nicht durch EU-Recht oder*** dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. ***Nutzungen oder berufliche Tätigkeiten nach § 9 unterfallen der Umwelthaftung und gelten nicht für § 8.***
- Die **§§ 11 & 11a sind komplett zu überarbeiten**. Sie stellen einen Verstoß gegen die EU-Wasserrahmenrichtlinie dar. Bei Wasserkraft gibt es keine Erlaubnis oder Bewilligung, sondern nur Ausnahmen § 31 (2) mit bester verfügbarer Technik, Einzelfallabwägung und gründlicher Alternativprüfung zulasten der Bewirtschaftungsziele, was dokumentiert werden muss (Art. 4 Abs 7 b), § 83). U.a. sind die Fristen des § 11 a Abs. 6 Nr. 2 b), 3 c), Nr. 5 a), 5 c), 5 d), 6 a) 6 c) zu streichen, wenn auch der Fehler bereits bei der fatalen Pauschalisierung des Unionsgesetzgebers liegt.
  Begründung:
  Der Unionsgesetzgeber hat in verantwortungsloser Weise die Unterschiede der Technologien und deren Verankerung im Umweltrecht der EU in der Richtlinie (EU) 2018/2001) sträflich unterlaufen, sodass ein Balkonkraftwerk einem Wasserkraftwerk jeder Größe oder Wärmepumpen, ohne Rücksicht auf die Umweltgesetzgebung über einen Kamm „geschoren" werden.
  Zusätzlich zum obigen Text ist zu bemerken, dass die Kapazitätsangaben 150 KW fern jeder Realität sind, es sei denn, der Gesetzgeber fördert steuerliche Verlustabschreibungen z. B. bei Wasserkraft. Bereits vor 5 Jahren stand im EEG Bericht, dass Wasserkraft mit 300 KW nach den Anforderungen WHG §§ 33, 34, 35 selbst mit EEG-Förderung nicht rentabel sein kann. Heute existieren Beispiele von Anlagen mit 1 MW, die große Finanzierungsprobleme haben, es sei denn, Investoren suchen steuerliche Verlustabschreibungsobjekte.
- **§ 12** Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung
  Sie gelten nicht für Tätigkeiten unter § 9.
- **§§ 13, 14, 15** ***sind dem Europarecht anzupassen.***
- **§ 17** Vorzeitiger Beginn ***außer bei Projekten nach § 31 (2).***
- **§ 31** Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen
  (2) Wird bei einem oberirdischen Gewässer der gute ökologische Zustand nicht erreicht oder verschlechtert sich sein Zustand, verstößt dies nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 30, wenn

1. dies auf einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands beruht, ***oder wenn eine berufliche Tätigkeit im Anhang I Umweltschadensgesetz (USchadG) vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346) in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführt ist oder aus Anhang III der Richtlinie 2004/35/EG hervorgeht.***

Weitere Anforderungen

- zwingende Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
- nachweisliche faktenbasierte Prüfung, Abwägung und aller Alternativen
- Berücksichtigung sich wandelnder externer Bedingungen (Wasserdargebot, Wassererwärmung etc.)
- Prüfung aller Genehmigungen mit Fakten belegten kumulativen Prüfungen unter Einbeziehung bestehender Anlagen, Einleitgenehmigungen und Entnahmetatbestände im Einzugsbereich über die Grenzen der OWK hinaus.
- Ausreichend Zeit für vorgenannte Prüfungen
- Örtliche Akteure sind umfassend und frühzeitig einzubinden
- Konsequenzen gibt es für Betreiber. Die Rechtsprechung des EuGH im Urteil vom 20.05.2020 (Az. C 535/18) bezog sich auf Grundwassernutzungen Dritter, die durch ein Straßenbauprojekt beeinträchtigt sein könnten. Die dabei zum Ausdruck gebrachte Zielrichtung eines Drittschutzes zu Gunsten legitim berechtigter Interessen an einem Wasserkörper durch das Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot kann über wasserrechtliche Tatbestände hinaus auf andere legitime Interessen (z. B. ein Fischereirecht) bezogen werden. Wird den Vorgaben nach der Rechtsprechung des EuGH nicht entsprochen, steht dem Betroffenen Rechtsschutz in Form der Anfechtungsklage zur Verfügung. Zu beachten ist jedoch, dass mit der Zulassung einer Verschlechterung bzw. das Unterbinden einer weiteren Verbesserung i. S. des § 27 WHG über eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG ein erweiterter Drittschutz zum Tragen kommt.
- Da die WRRL gegenüber legitimen Gewässernutzern Drittschutz vermittelt, (EuGH C- 535/18 und C-197/18) dürfte im Falle von Schaden durch die nicht unterbundene Verschlechterung bzw. durch die mangelnde Suspendierung des Verschlechterungsverbots mit entsprechenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sogar ein Amtshaftungsanspruch nach § 839 BGB i.V.m. Art 34 GG gegeben sein.
- Widerspruch und Klage müssen weiterhin aufschiebende Wirkung haben.

Der Unterzeichner geht davon ausgehen, dass endlich das WHG europarechtlich konform reformiert wird. Rechtliche Schritte und eine weitere Unterrichtung der Kommission behalten wir uns vor.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Geschäftsführer